

ARBEIT AN ÖFFENTLICHEN RUHE- UND FEIERTAGEN

ALLGEMEINES

Im landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis stellt sich regelmässig Fragen, wie mit öffentlichen Ruhe- und Feiertagen umzugehen ist und wie diese abgerechnet werden. Der Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis (NAV Luzern) regelt diese Frage wie folgt:

- Während öffentlichen Ruhetagen, sind in der Landwirtschaft betriebsnotwendige Arbeiten zu erledigen. Diese sind jedoch auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken.
- Betriebsnotwendige Arbeiten auf Betrieben mit Tierhaltung sind nicht aufschiebbare Stall- und Erntearbeiten, für Acker-, Obst-, Gemüse- oder Beerenanbaubetriebe sind es Saat, Pflege- und Erntearbeiten, die wetter- oder lieferterminbedingt nicht verschoben werden können.
- Wird an einem öffentlichen Ruhetag nicht gearbeitet, gilt dieser als freier Tag.
- Sofern die Arbeit an einem Sonntag oder Feiertag vier Stunden nicht übersteigt und lediglich auf den Morgen oder auf den Abend fällt, kann die verbleibende Freizeit der arbeitnehmenden Person als freier Halbtag angerechnet werden.
- Wird ein öffentlicher Ruhetag durch Kompensation von Überstunden eingezogen, kann dafür im maximal 9:27 h (Halbtag 4:43 h) Arbeitszeit angerechnet werden.
- Der NAV Luzern nennt explizit fünf **bezahlte* öffentliche Ruhetage. Wer an diesen Tagen arbeitet, kann die geleisteten Arbeitsstunden mit zusätzlicher Freizeit kompensieren. Fallen diese Feiertage in die Ferien, gelten sie nicht als Ferientage. Fallen sie auf einen Sonntag oder in die Zeit von Krankheit, Unfall oder Militärdienst, können sie nicht nachbezogen werden.

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband empfiehlt Fragen zur Arbeit während öffentlichen Ruhetagen, insbesondere an Feiertagen, mit der/dem Arbeitnehmenden zu klären und soweit möglich im Arbeitsvertrag schriftlich festzuhalten.

ÖFFENTLICHE RUHETAGE UND FEIERTAGE IM KANTON LUZERN

Nach kantonalem Ruhetags- und Ladenschlussgesetz gelten als öffentliche Ruhetage:

- alle Sonntage
- * Neujahr
- Karfreitag
- * Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- * Bundesfeiertag
- Maria Himmelfahrt
- Allerheiligen
- Maria Empfängnis
- * Weihnachten
- * Josefstag (sofern von der Einwohnergemeinde zum öffentlichen Ruhetag erklärt)
- Kirchenpatronsfest (sofern von der Einwohnergemeinde zum öffentlichen Ruhetag erklärt)

Bei Fragen zum landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bietet der LBV Luzerner Betriebsleiter/innen gerne Unterstützung. Kontaktieren Sie uns.

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail info@luzernerbauern.ch